

Māturīdī sieht, die zu einer gegenseitigen Beziehung unerlaubter Neuerung (*biða*) führen würden.

Von besonderem Interesse in der Einleitung der *Rawda* ist Abū ‘Udbas Auflistung zahlreicher Namen und Buchtitel, die als massgebliche Vertreter beider theologischen Grundrichtungen zu seiner Zeit gelten können.

Ausführlich diskutiert er in seiner Monographie eine Vielzahl von Unterthemen, welche bereits von Subkī u.a. erörtert worden waren, bereichert diese aber um zahlreiche Details, wobei er zusätzlich zu einigen der oben genannten Werke folgende Titel erwähnt: Subkīs *Nūniyya*, den Kommentar dazu (Şarḥ<sup>260</sup>), Subkīs *Tabaqāt*, Qādī Abū Bakrs<sup>261</sup> *İğāz*<sup>262</sup>, Imām [Ğuwaynīs]<sup>263</sup> *Irşād*, Şahrastānīs *Nihāyat al-aqdām*<sup>264</sup>, Nasafīs *al-Itimād fi l-iqtīād* und *Matn al-Umda [fi uṣūl ad-dīn]*, Ibn al-Humāms *Tahrīr* und *Musāyara*, Iṣfahānīs<sup>265</sup> Şarḥ *at-Tawāli*<sup>266</sup>, Māturīdīs *Kitāb at-Tawhīd*, Aš’arīs *Kitāb al-Ibāna fi uṣūl ad-diyāna*<sup>267</sup>, Qādī ‘Iyādīs *aš-Šifā’ fi sīrat al-Muṣṭafā*<sup>268</sup>, Abū Bakr [al-Wāsiṭīs] *İğāz*<sup>269</sup>.

## 9. Die Texte im Vergleich

Die Schriften, die hier vorgestellt werden, sind zwischen dem 8./14. und dem 12./18. Jahrhundert entstanden. Ihr gemeinsames Ziel besteht darin, eine sunnitische Theologie zu formulieren, die trotz einiger unbestreitbarer Differenzenpunkte zwischen der ḥanafitisch-māturīditischen und der ṣāfi’itisch-aš’aritischen Richtung in den Grundlinien übereinstimmt und für alle wohlmeinenden Gläubigen akzeptabel ist.

Um diese gemeinsame Grundhaltung zu dokumentieren, werden die wichtigsten Argumente im Folgenden noch einmal vergleichend aufgeführt. Dabei bildet die Darstellung Subkīs (bzw. ihre Adaptation durch Abū ‘Udbā) den Ausgangs-

<sup>260</sup> Ohne den Namen des Verfassers anzugeben.

<sup>261</sup> Ahmed b. Muhammed b. İshāq b. İbrāhīm (gest. 364/974-975), bekannt als Ibn as-Sunnī, ein Schüler Nasā’is (gest. 303/915-916). *GAS*, Bd. 1, 198.

<sup>262</sup> *Al-İğāz fi l-hadīt*. Hāggī Ḥalīfa, *Kaṣf az-zunūn*, Bd. 1, 205.

<sup>263</sup> Imām al-Ḥaramayn Ḏiyā’addīn Abū 1-Ma’ālī ‘Abdallāh b. Yūsuf b. Muhammed al-Ğuwaynī (gest. 478/1058). Zu ihm s. C. Brockelmann/L. Gardet, *Đjuwaynī*, in *EP*, Bd. 2, 605.

<sup>264</sup> *Nihāyat al-aqdām fi ‘ilm al-kalām* von Abū 1-Fatḥ Tāġaddīn Muhammed b. ‘Abdalkarīm b. Ahmed aš-Şahrastānī (gest. 548/1153). Zu ihm s. G. Monnot, *Şahrastānī*, in *EP*, Bd. 9, 214-216.

<sup>265</sup> Abū t-Tanā’ Šamsaddīn Maḥmūd b. ‘Abdarrahmān al-İsfahānī (gest. 749/1348). ‘Asqalānī, *ad-Durra al-kāmina*, Bd. 4, 327.

<sup>266</sup> *at-Tawāli*, d.h. *Tawāli* *al-arwār* von Qādī ‘Abdallāh b. ‘Umar al-Baydāwī. Hāggī Ḥalīfa, *Kaṣf az-zunūn*, Bd. 2, 1116.

<sup>267</sup> In *GAS*, Bd. 1, 604 steht: *al-Ibāna ‘an uṣūl ad-diyāna*.

<sup>268</sup> *Kitāb aš-Šifā’ bi-ta’rīf huqūq al-Muṣṭafā*. Vgl. M. Talbī, ‘Iyād b. Mūsā, in *EP*, Bd. 4, 290.

<sup>269</sup> *Kitāb İğāz al-qur’ān* von Abū ‘Abdarrahmān Muhammed b. Zayd al-Wāsiṭī (gest. 306/918). Den Kommentar dazu schrieb ‘Abdalqāhir al-Ğurğānī (gest. 474/1081-1082). Hāggī Ḥalīfa, *Kaṣf az-zunūn*, Bd. 1, 120.

punkt. Die Aussagen, die bei ihm zu finden sind, werden in der linken Spalte angegeben, und zwar in der Reihenfolge, die er selbst festgelegt hat.

Die Präsentation der anderen Texte orientiert sich an dieser Vorgabe. Das gilt zunächst für die Schriften von Ibn Kamāl Bāšā und Nawī. Sie bieten ebenfalls eine sukzessive Auflistung von Differenzpunkten zwischen Aš'ariten und Māturīditen – wenn auch in anderer Reihenfolge und teilweise mit anderen Akzenten, wie man in den Spalten 2 und 3 erkennt.

In der vierten Spalte folgt ein Überblick über Āqhiṣārī. Sein Text ist formal der am wenigsten vergleichbare, denn er zielt nicht auf eine Aufzählung von Differenzpunkten, sondern versucht, eine übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten Glaubensgrundsätze zu geben. Trotzdem lassen sich zahlreiche Parallelen nachweisen. Denn Āqhiṣārī kommt im Laufe seiner Darlegung auf viele Punkte zu sprechen, die in den anderen Texten thematisiert sind. Dabei zeigt sich immer wieder, dass er Positionen einnimmt, die sich mit der Haltung der anderen Autoren vereinbaren lassen, wobei sein genauer theologischer Standart eher auf der Linie Māturīdis als bei Aš'arī liegt.

Spalte 5 führt schliesslich die wichtigsten Aussagen an, die wir bei Isbirī und bei Nābulusī finden. Sie konzentrieren sich auf die Frage der menschlichen Handlungen, was in der Übersichtstabelle zu zahlreichen Lücken führt. Trotzdem gewinnt der Überblick durch sie noch einmal an Aussagekraft. Denn er bestätigt, dass sie – wie die anderen Autoren – die Übereinstimmung bzw. die Nähe zwischen Aš'arī und Māturīdī betonen. Somit tragen auch sie zu der Überzeugung, dass es eine gemeinsame sunnitische Grundposition gebe, bei.

<i>Subkī/ Abū 'Udbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzī</i>	<i>Nāṣīfī</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābūnī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
1. Aṣṣāri sagt: „Ich bin gläubig, so Gott will“. Abū Ḥanīfa, die Ṣāfi‘iten und Māturidi fügen diesen Zusatz nicht an. (Abū 'Udbā): Abū Ḥanīfa: „Am Glauben ist nicht zu zweifeln“.	FEHLT	1. Aṣṣāri verlangt den Zusatz „so Gott will“ bei der Aussage „Ich bin gläubig“. Māturidi erkennt diesen Zusatz nicht an.	Wer sich zum Glauben sowohl mit der Zunge als auch im Herzen bekannt, darf sagen: „Ich bin wirklich ein Gläubiger“, denn, wer an seinem Glauben zweifelt, begeht Unglauben. ( <i>Rawḍāt</i> 93b)	FEHLT
2. Aṣṣāri: Ein Paradiesanwärter kann nicht zum Höllenwärter werden und umgekehrt auch nicht. Abū Ḥanīfa: Es ist doch möglich.		7. Aṣṣāri: Erst beim Jüngsten Gericht wird die Anwirtschaft auf jenseitige Glückseligkeit oder Verderbnis erkennbar. Māturidi: Ein Höllenwärter kann sich zu einem Paradiesanwärter wandeln und umgekehrt.	2. Die Vorherbestimmung eines Menschen durch Gott zum Paradiesanwärter bzw. Höllenwärter wird von Aṣṣāri vertreten. Abū Ḥanīfa stellt dies in Abrede.	FEHLT
3. Aṣṣāri: Ein Ungläubiger kann unmöglich in den Genuss der Huld Gottes kommen. Nach Abū Ḥanīfa und den Aṣṣāriten Abū Bakr al-Bāqillāni ist dies möglich.		8. Aṣṣāri hält Vergebung bei Unglauben nur für rein verstandesmäßig möglich – nicht aber nach Auskunft der Ṣāfi‘a. Für Māturidi besteht keine Möglichkeit	7. Dass ein Ungläubiger in den Genuss der Huld Gottes kommen kann, ist nach Aṣṣāri unmöglich. Nach Abū Ḥanīfa ist es aber möglich.	FEHLT

<i>Şubkî/ Abû 'Uđba</i>	<i>Ibn Kamâl Bâšâ</i>	<i>Nâvâî</i>	<i>Āqîşâî</i>	<i>İshîrî/ Nâbûnî</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
(Abû 'Uđba): Qâdi Abû Bakr [al-Bâqillâni]: ein Ungläubiger kann eine irdische Huld bekommen. Die Qâdiriten: Er erhält auch eine „religiöse“ Huld, wie etwa das „Selbvernügen“, welches zur Gotteserkenntnis führt.	zur Vergebung bei Ungläubigen.			
4. Aşâri – ihm wurde die Lüge in den Mund gelegt: dem Propheten Muhammad komme nach dessen Tod keine Gesandtschaft mehr zu. Şâfiiten: Alle Propheten sind in ihren Gräbern lebendig. (Abû 'Uđba): Alle Propheten sind ja in den Gräbern lebendig.	FEHLT	FEHLT	FEHLT	FEHLT
5. Aşâri: Bei bestimmten menschlichen Handlungen können Gottes Wohlfallen und Wille auseinander	4. Aşâri: Gottes Zufriedenheit, Liebe und Wille erstrecken sich auf alle Handlungen der gehorsamen wie	FEHLT	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū ʿUdbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāšī</i>	<i>Nāṣī</i>	<i>Āqīṣāñ</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābūnī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
dergehen. Abū Ḥanīfa wird unterstellt, er betrachte beide als gekoppelt. (Abū ʿUdbā): Abū Ḥanīfa dagegen betrachtet beide als gekoppelt.	ungehorsamen Geschöpfe. Māturīdī: alle Handlungen geschehen zwar mit Gottes Willen und Bestimmung, aber nur die gehorsamen auch mit seiner Zufriedenheit, Liebe und seinem Befehl.			
6. Aṣṭārī wurde in den Mund gelegt, dass der Glaube eines Nachahmers nicht akzeptabel sei.	FEHLT	FEHLT	Der Glaube des Nachahmers ist richtig. Der Nachahmer selbst aber ist ein Ungehorsamer, weil er keine Spekulation ausübt. ( <i>Rawḍātī</i> , 95a)	FEHLT
7. Aṣṭārī definiert die Handlung eines Menschen als „Erwerb“. Die Hanafiten bezeichnen dies aber als „freie Wahl“. Nach Subkī sind <i>ibtiyār</i> und <i>kasb</i> zwei Wörter mit derselben Bedeutung.	12. Aṣṭārī hält eine Handlung für wirkliches Ins-Dasein-Rufen, während der Erwerb durch einen Menschen nur im übertragenen Sinne als Handlung verstanden werden kann. Nach Māturīdī wird die Handlung	3. Der Erwerb erschaffener Handlungsvarianten wird von Aṣṭārī abgelehnt. Dies wird aber von Abū Ḥanīfa gebilligt.	Sämtliche Handlungen der Menschen sind von Gott geschaffen, obschon die freiwilligen, von den Menschen erworbenen belohnt oder bestraft werden. D.h.: Gott ist der Schöpfer und der Mensch erwirbt ( <i>Rawḍātī</i> ,	Die Handlungen, sind von Gott geschaffen. Ḥabirīya: Die Handlungen der Tiere befinden sich auf derselben Stufe wie die Bewegungen von leblosen Körpern, d.h. sie sind unabhängig von ihrem Vermö-

<i>Subkī/ Abū 'Udbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzā</i>	<i>Nāvā'i</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābūhī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
	eines Menschen als Erwerb bezeichnet, nicht aber als Erschaffung. Dagegen wird eine Handlung Gottes Er-schaffung genannt, nicht aber „Erwerb“.	106b-107a). Der Erwerb ist die Handlung, die ihrem Tä-ter Nutzen oder Schaden bringt ( <i>Rāyatāt</i> , 107a).	gen, und zwar hinsichtlich ihrer Einsetzung in die Existenz und hinsichtlich des Erwerbs. Mu‘azīla: Gott schuf für den Menschen ein Handlungsvermögen bezüglich der Handlungen. Da der Mensch über ein Vermögen verfügt und das Vermögen in ihm ist, begreifen wir per Intuition, dass eine notwen-dige Trennung zwischen der uns (Menschen) bestimmten Bewegung – das ist die freie Wahl – und dem zwangshaf-ten Zittern, das ohne unsere Wahl vorhanden ist, besteht. Die Menschen sind also un-abhängig in der Einsetzung ihrer frei gewählten Hand-lungen aufgrund des von Gott für sie in der Zeit ge-schaffenes Vermögens.	

<i>Subkī/ Abū ʿUdbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāšā</i>	<i>Nawī</i>	<i>Āqīṣārī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
8. Aṣṭārī: Dass Gott einen Gehorsamen peinigt und einen Ungehorsamen belohnt, ist möglich. Abū Ḥanīfa hält es für unmöglich. (Abū ʿUdbā): Gott darf laut Aṣṭārī und Māturīdi einen Gehorsamen peinigen.	9. Aṣṭārī: Sowohl das ewige Verweilen eines Gläubigen im Höllenfeuer als auch dasjenige eines Ungläubigen im Paradies ist sehr wohl möglich. Māturīdi: Weder das ewige Verweilen eines Gläubigen im Höllenfeuer noch dasjenige eines Ungläubigen im Paradies ist möglich. Solches werde durch den Verstand und die Überlieferungsbotschaft ausgeschlossen.	FEHLT	(Iṣbīrī, <i>Mumayyīza</i> , 69b) Erwerb bei den Ḥanafiten ist gleich bedeutend mit <i>al-ṣazm al-musammim</i> (fester Beschluss). (Iṣbīrī, <i>Mumayyīza</i> , 72b)	Die Verpflichtung zum Gesetz hängt vom offensichtlichen Vermögen ab. Dieses Vermögen ist vor der Handlung zu berücksichtigen, und von ihm hängen auch die Rechtsprechungen ab. Das verborgene Vermögen schenkt Gott in Verbindung mit der Handlung. Die Rechtsprechungen hängen nicht von diesem verborgenen Vermögen ab, weil es nicht im Vermögensbereich des Menschen liegt. Im Zusammenhang mit den gehorsamen Handlungen

<i>Subkī/ Abū ʻUdbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bābā</i>	<i>Nāṣīf</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
			nennt man es „Gunstbeweis Gottes“ und im Zusammenhang mit den ungelernten Handlungen nennt man es „von Gott im Stich gelassen“. ( <i>Rawḍāt</i> , 107a)	Abū Manṣūr [al-Ḥāfiẓ] und viele Ḥanafī-Scheiche aus dem Iraq meinen, die Gotteserkenntnis werde durch den Verstand beschlossen. (Nābulusī, <i>Tahqīq ar-īmār</i> , 16a)
9. Aṣṭārī: Man kann Gott nur durch die Ḫāfiẓ'a erkennen, nicht aber durch den Verstand. Ḥanafiten – nach Abū ʻUdbā vertritt auch Māturīdī die Auffassung: Gotteserkenntnis kann durch den Verstand erreicht werden.	6. Aṣṭārī führt die Erkenntnis aller den Menschen aufgerollten religiösen rechtlichen Bestimmungen allein auf die Offenbarungsbotschaft zurück. Māturīdī hingegen hält einige davon für durch den Verstand ermittelbar.	4. Die Notwendigkeit der Erkenntnis Gottes ist für Aṣṭārī eine religiöse gesetzliche Pflicht. Abū Ḥanifa sieht dies auf Grund des Verstandes als verbindlich an.	FEHLT	FEHLT
10. Die Tätigkeitsattribute Gottes gelten den Ḥanafiten als urewig. (Abū ʻUdbā): Aṣṭārī: Tätigkeitsattribute Gottes sind erst in der Zeit aufgetreten.	1. Für Aṣṭārī gilt das Erstellen wie die anderen Tätigkeitsattribute Gottes als eine erst in der Zeit auftretende Eigenschaft. Für Māturīdī gilt das Erstellen als ewige, im	5. Aṣṭārī: Die Tätigkeitsattribute Gottes sind in der Zeit aufgetreten. Nach Abū Ḥanifa sind sie urewig.	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Udbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzī</i>	<i>Nawī</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīlī/ Nābūnī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
11. Der Text der Koranexemplare ist nach hanafitischer Lehre identisch mit der Rede, die geoffenbart wurde. (Abū 'Udbā) Aṣṣāri: Man kann die Rede Gottes hören. Nach Māridi ist dies unmöglich. Wesen Gottes bestehende Eigenschaft.	2. Aṣṣāri meint, die Rede Gottes sei sehr wohl hörbar, wie man aus der Geschichte von Moses wisse. Māridi hält sie für nicht hörbar; hörbar sei lediglich dasjenige, was sie anzeigt.	FEHLT	Der Koran ist also die unerschaffene Rede Gottes, geschrieben in den Koranbüchern, bewahrt in den Herzen, gelesen durch die Zungen, gehört durch die Ohren, ohne ihnen zu inhäriren. Die im Koran vorhandenen Geschichten über Moses, Pharao oder andere sind die Rede Gottes, erzählend über sie. Unser Aus sprechen, Rezitieren und Schreiben des Korans sowie die Rede des Moses und die anderer Geschaffener ist geschaffen. Wer behauptet, es sei die Rede der Menschen, der begeht Unglauben. (Rawḍāt, 99b)	FEHLT

<i>Subkī/ Abū ʻUdbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzī</i>	<i>Nāṣīṭ</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīṭ/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
12. Abū Ḥāmid al-Isfārāyīn, Gazālī und Ibn Daqīq al-Id sprechen sich wie die Hanafiten gegen eine „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ aus. (Abū ʻUdbā): Für die Aṣṭarīt ist die „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ möglich. Māturīd hingegen betrachtet nur Gottes Aufbürdung „von etwas Undurchführbarem“ als möglich.	5. Aṣṭarīt hält sowohl Gottes religionsrechtliche „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ wie auch Seine Aufbürdung von etwas Undurchführbarem für möglich. Māturīd hingegen betrachtet nur Gottes Aufbürdung „von etwas Undurchführbarem“ als möglich.	8. „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ ist nach Aṣṭarīt möglich. Nach Abū Ḥanīfa ist dies unmöglich.	FEHLT	Nābulusī zitiert <i>Šarb al-Mawāqif</i> von as-Sayyid aš-Šārif, bei dem es heißt: „Wäre der Mensch gezwungen etwas zu tun, so wäre seine Verpflichtung ungültig, weil dies einer „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ gleich käme. (Nābulusī, <i>Tahqīq al-ītiqāt</i> , 4b)
13. Aṣṭarīt: Ein Prophet kann kleine Sünden begelten. Die Aṣṭarīt sind diesbezüglich geteilter Meinung. Die Hanafiten meinen, ein Prophet begehe nicht einmal kleine Sünden.		FEHLT	6. Die Begehung lässlicher Sünden durch einen Propheten ist nach Aṣṭarīt möglich. Laut Abū Ḥanīfa ist dies unmöglich.	FEHLT Alle Gesandten sind wahrhaftig und frei von vorstötzlich begangenen Sünden. ( <i>Rāyyūlāt</i> , 100a)
Die Aṣṭarīt sind geteilter Meinung, ob Signifikant und Signifikat ein und dasselbe sind. (Abū ʻUdbā):		10. Aṣṭarīt trennt zwischen dem Signifikanten und dem Signifikat und fügt als dritte Kategorie noch den Akt der Kategorisierung. Bei den Ḥanafiten	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Udbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzā</i>	<i>Naz̄ī</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīl/ Nābūnī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
Manche Aṣ'ariten unterscheiden zwischen Signifikant, Signifikat und Signifizierung. Der Signifikant und das Signifikat sind bei den Hanafiten-Māturiditen ein und dasselbe.	Signifizierung hinzu. Einige Māturiditen halten den Signifikanten und das Signifikat ein und dasselbe.			
FEHLT	3. Aṣ'ari: Die Weisheit ist nur im Sinne von Wissen eine ewige, im Wesen Gottes bestehende Eigenschaft. Im Zusammenhang mit religionsrechtlichen Bestimmungen ist sie eine erst in der Zeit auftretende Eigenschaft. Māturidi: Der Schöpfer der Welt ist Träger von Weisheit sowohl im Hinblick auf Wissen als auch auf religionsrechtliche Bestimmungen.	FEHLT	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Udbā</i>	<i>Ibn Kamāl Bāzī</i>	<i>Nawī</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābūnī</i>
FEHLT	11. Für Aṣ'ari ist Männlich-Sein keine Voraussetzung für Prophetentum, ebenso wie Weiblich-Sein keinen Ausschließungsgrund darstellt. Māturidi: Männlich-Sein ist eine Voraussetzung zum Prophetentum, so dass es sich bei einem weiblichen Wesen unmöglich um einen Propheten handeln kann.	FEHLT	Es gab niemals einen Propheten, der ein Sklave, ein Weib oder ein Lügner war. ( <i>Rawḍāt</i> , 101a)	Vergleichbare Äußerungen
FEHLT		9. Aṣ'ari: Gut oder böse gelten als „religionsgesetzmäßig“. Hanafiten-Māturiditen: Gut oder böse sind sowohl „religionsgesetzmäßig“ als auch „vernunftgemäß“.	Der Glaube an das Schicksal besteht darin, dass der Mensch glaubt, dass alles Gute, Böse, Süße wie Bittere von Gott vorbestimmt ist, und zwar gemäß Seinem Urwissen. ( <i>Rawḍāt</i> 106).	Aṣ'arien: Bei freiwilligen Handlungen steht erst nach dem Bekanntwerden des Religionsgesetzes – durch Gebot und Verbot – fest, ob sie gut oder böse sind. Māturiditen: Die Handlungen sind bereits bei Gott als gut oder böse eingestuft. Der Verstand vermag jedoch nur einen Teil davon in diesen Qualifizierungen zu be-

<i>Subkī/ Abū 'Udbat</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Nas̄rī</i>	<i>Āqīṣānī</i>	<i>Iṣbīrī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
				greifen. Trotz dieser partiel- len Erkenntnis durch den Verstand ist der Mensch da- zu religiös nicht verpflichtet. Mu‘aziliten: Die Handlun- gen gelten bereits bei Gott als gut oder böse. Der Ver- stand kann schon vor dem Religionsgesetz die Einstu- fung einiger davon begrei- fen, und somit wäre der Mensch dazu verpflichtet. (Nābulusī, <i>Taḥqīq al-īnīṣār</i> , 6a)

## 10. Toleranz und Harmoniestreben

Die Toleranz unter den vier sunnitischen Ḥanafi-, Ṣāfi‘ī-, Mālikī- und Ḥanbalī-Rechtsschulen hat eine lange Geschichte. Auf politischer Ebene setzte sie in Syrien unter Nūraddīn Zangi (reg. 541/1146–569/1174) ein<sup>270</sup>. Dieser Trend setzte sich unter den Ayyūbiden (ab 564/1169) fort, bis zum Prinzip der Gleichrangigkeit der vier Rechtsschulen unter den Mamlūken (ab 648/1250), das in deren Staatsbereich offiziell anerkannt wurde<sup>271</sup>. Dieses Prinzip wurde auch von führenden religiösen Persönlichkeiten unterstützt, wie z.B. dem Ḥanbaliten Ibn Taymiyya (gest. 728/1328), der die Gleichstellung der vier sunnitischen Religionsgesetzeschulen unterstreicht und vor Streitigkeiten und Intoleranz unter ihren Anhängern warnt<sup>272</sup>. In diesem Sinne meint Subkī: „Folgen wir (d.h. wir Muslime) Ṣāfi‘ī, Mālik, Abū Ḥanīfa und dem grossen Ibn Ḥanbal … so werden wir uns in (den Paradies-) Gärten treffen“<sup>273</sup>.

Eine Reihe namhafter islamischer Gelehrter hat sich ähnlich geäussert. Ṣāfi‘ī sagte: „Ich weise das Glaubensbekenntnis des Anhängers keiner Sekte zurück mit Ausnahme der Chātabbiya, denn diese erklären die Lüge für erlaubt.“ Nach Īğī ist die „übergroße Zahl“ der Theologen und *fiqh*-Gelehrten der Meinung: „Niemand darf als Kafir erklärt werden, der die Gebetsrichtung einhält“. Der richtige Grundsatz lautet nach den Aš‘ariten: „Niemand darf als Kafir angeprangert werden, wenn er die Gebetsrichtung einhält und sich zu all jenen Glaubenswahrheiten bekennt, die unbestritten zum islamischen Glaubensgut gehören. Solche Wahrheiten sind: Die Existenz Gottes, die Sendung Muhammads, die Schöpfung, die Jenseitsvergeltung“<sup>274</sup>. Abū Ḥāmid al-Ġazālī warnte seine Schüler: „Halte deine Zunge, so wie es dir möglich ist, von den Leuten der Gebetsrichtung zurück, solange sie das Glaubensbekenntnis: ‚Es gibt nur einen Gott und Muhammad ist sein Prophet‘ rezitieren, ohne diesem Satz zu widersprechen“<sup>275</sup>. Auch al-Ḥāfiẓ Ibn ‘Asākir (gest 571/1176) bestätigt, dass alle sunnitischen Gelehrten (w. *ashāb*) sich darin einig sind, dass sie auf die gegenseitige Bezeichnung des Unglaubens (*takfir*) verzichten<sup>276</sup>. Subkī weigert sich in klaren Worten sogar, Leute, die unerlaubte Neuerungen einführen, des Unglaubens zu bezeichnen, so schlimm ihre jeweilige Neuerung (*bid‘a*)<sup>277</sup> auch sein mag<sup>278</sup>. Der Glaube ver-

<sup>270</sup> Madelung, *Spread*, 155.

<sup>271</sup> Rudolph, *Māturidī*, 2 f. Madelung, *Spread*, 166.

<sup>272</sup> Ibn Taymiyya, *Maġmū‘at ar-rasā‘il al-kubrā*, II, 352, zitiert bei Madelung, *Spread*, 166, Anm. 150.

<sup>273</sup> Subkī, *Tabaqāt*, 3, 389.

<sup>274</sup> Stiegler, H.: *Die Glaubenslehre des Islam*, 4. Lieferung, S. 584.

<sup>275</sup> Al-Ġazālī, *Fayṣal at-tafrīqa*, 89; dt. Übers., 82, zitiert bei Griffel, Frank, *Apostasie und Toleranz im Islam*, Leiden etc. 2000, S. 311.

<sup>276</sup> Subkī, *Tabaqāt*, 3, 378.

<sup>277</sup> Das Wort „Erneuerer“ (*mubdi‘*) wurde als eine Art Abmilderung der Bezeichnung des Unglaubens verwendet. Vgl. van Ess, *Theologie*, Bd. 4, 678.